

§. 3.

Wie dieser Reichständische Landes-Besitz von dem Reich abgerissen, und unter die Ober-Hoheit und Krone Frankreich durch offenbare Usurpation gezogen worden, liefert zwar die allgemein bekannte traurige Geschichte der gegen die ursprüngliche Norm des Münsterischen Friedens art. XII. §. 87. erfolgten Unterwerfung so vieler Reichständischen Besitzungen im Elsaß, es ist aber hierbey noch insonderheit merkwürdig, daß, nach dem auf den Münsterischen und Nimweger Frieden sich gründenden Instrumento pacis Ryswicensi §. XV. *) die Herren Grafen von Leiningen namentlich, und ausdrücklich auf die Reichsunmittelbarkeit ihrer Besitzungen, und also auch die Gräflich Leiningische Erb-Tochter Sophia Sybilla (vid. Ziffer 1.) welche damall die Herrschaft Oberbrunn in Besitz gehabt, haben restituirt werden sollen.

§. 4.

Die solchergestalten durch den deutlichen Inhalt so feyerlicher Friedens-Schlüssen in ihrer gänzlichen Unmittelbarkeit und Unabhängigkeit von der Krone Frankreich sicher gestellte Reichständische Herrschaft Oberbrunn hatte aber in der Zeitfolge mit anderen vielen Reichständischen Besitzungen im Elsaß von dem Druck der übermächtigen Krone Frankreich gleiches Schicksal, mit Entziehung ihrer Reichs-Unmittelbarkeits-Rechte, zu erdulden. Die sich aus der im Jahr 1521. zu Worms errichteten Ordnung und Eintheilung der zehen Reichs-Kreisen, woselbst Graf Reinhard von Bitsch als Besitzer der Reichständischen Herrschaft Oberbrunn (vid. Ziffer 1.) dem Rheinischen Kreis zugetheilt, und so auch in der Wormser Reichs-Matrikul von dessen Sohn, Grafen Jacob von Bitsch, der Reichs-Anschlag vertreten wird, fattsam begründen.

§. 5.

So wie also die Besizere der ursprünglich Reichständischen Herrschaft Oberbrunn im Nieder-Elsaß die Wirkungen der vertragswidrigen Usurpationen, welche die Krone Frankreich aus Uebermacht gegen dieselbe, gleich anderen vielen Reichständen sich erlaubet, dulden mußten, so mußte der regierende Herr Fürst Ludwig zu Hohenlohe und Waldenburg Bartenstein, als dermaliger Innhaber derselben auch die traurigen Wirkungen der Reichskündig in Frankreich ausgebrochenen und in ihren unübersehbaren Folgen Beispiellosen Revolution und Insurrection empfinden, indeme

§. 6.

Schon zu Ende des Monats Julii 1789. ein von Freiheits und Volksrechten berauschter Schwarm von 1500. theils mit Waffen, theils mit Prü-
geln

*) Restituantur eodem modo Principes et Comites Nassovienses et Leiningenses omnesque caeteri Status qui per Art. 4. hujus Tractatus aliove restituendi veniunt, in omnes et singulas suas ditiones &c. alioque omnia jura et beneficia quocunque nomine insignita sint.